Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3472/85 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1985

über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen

(ABl. L 333 vom 11.12.1985, S. 5)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 584/86 der Kommission vom 28. Februar 1986	L 57	33	1.3.1986
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 3635/86 der Kommission vom 28. November 1986	L 336	39	29.11.1986
►**M3**	Verordnung (EWG) Nr. 3236/87 der Kommission vom 29. Oktober 1987	L 308	12	30.10.1987
►**M4**	Verordnung (EWG) Nr. 1859/88 der Kommission vom 30. Juni 1988	L 166	13	1.7.1988
►**M5**	Verordnung (EWG) Nr. 3502/88 der Kommission vom 9. November 1988	L 306	40	11.11.1988
►**M6**	Verordnung (EWG) Nr. 1524/91 der Kommission vom 5. Juni 1991	L 142	24	6.6.1991
►**M7**	Verordnung (EWG) Nr. 1686/92 der Kommission vom 29. Juni 1992	L 176	34	30.6.1992
►**M8**	Verordnung (EWG) Nr. 2310/92 der Kommission vom 31. Juli 1992	L 222	23	7.8.1992
►**M9**	Verordnung (EWG) Nr. 1382/93 der Kommission vom 4. Juni 1993	L 136	23	5.6.1993
►**M10**	Verordnung (EWG) Nr. 1767/93 der Kommission vom 30. Juni 1993	L 162	6	3.7.1993
►**M11**	Verordnung (EG) Nr. 1509/94 der Kommission vom 29. Juni 1994	L 162	31	30.6.1994
►**M12**	Verordnung (EG) Nr. 1204/97 der Kommission vom 27. Juni 1997	L 170	29	28.6.1997
►**M13**	Verordnung (EG) Nr. 2187/98 der Kommission vom 9. Oktober 1998	L 275	29	10.10.1998

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3472/85 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1985

über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 ([2]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Interventionspreis soll den Olivenölerzeugern einen Preis gewährleisten, der so nahe wie möglich am Marktrichtpreis liegt. Dies kann in der Weise erreicht werden, daß eine Interventionsregelung für das Öl festgelegt wird, das den Hauptbestandteil der Erzeugung ausmacht und das lagerfähig ist. Von dieser Garantie ist jedoch das nur schwierig abzusetzende Öl auszunehmen.

Bei der Festsetzung der Mindestmenge, die für die Annahme eines Angebots durch die Interventionsstelle maßgebend ist, sind die Mengenanteile der verschiedenen Güteklassen an der Gesamterzeugung von naturreinem Olivenöl und die Erzeugungsstruktur sowie die Handelsgewohnheiten des Großhandels zu berücksichtigen, da auf dieser Stufe der Interventionspreis festgesetzt wird.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die Gewissheit (SIC! Gewißheit) über den Ursprung des zur Intervention angebotenen Erzeugnisses bieten.

Wegen der Einschränkung der Intervention auf die in den Nummern 1 und 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöle sind zum reibungslosen Ablauf der Interventionsregelung die Analysemethoden festzulegen, die gewährleisten, daß das zur Intervention angebotene Erzeugnis den obigen Begriffsbestimmungen für Öl entspricht.

Mit Rücksicht auf die Handelsgepflogenheiten erscheint es zweckmäßig, die Höchstgehalte an Wasser und an Fremdbestandteilen und die für die Gewichtsabschläge maßgebenden Gehalte festzulegen.

Die Zu- und Abschläge zur Berichtigung des Ankaufspreises müssen entsprechend dem Wert der verschiedenen Ölqualitäten festgesetzt werden, die zur Intervention angeboten werden können, wobei die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Wertverhältnisse zu berücksichtigen sind. Um die korrekte Anwendung der vorgesehenen Zu- und Abschläge zu gewährleisten, ist insbesondere durch ein System zugelassener spezialisierter Institute und Analyselaboratorien sicherzustellen, daß dieses Öl die für es charakteristischen Merkmale aufweist.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 136/66/EWG haben die Interventionsstellen etwaige Änderungen bei den Beförderungkosten (SIC! Beförderungskosten) zu berücksichtigen, die sich für den Verkäufer ergeben, wenn er das Öl an einen anderen Ort liefert, als er angegeben hatte. Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen diese Bestimmungen Anwendung finden.

Während der Lagerung kann das Olivenöl eine gewisse Qualitätsminderung erfahren. Diese ist so weit wie möglich zu begrenzen. Es sind also bestimmte Mindestnormen für die Lagerung des durch die Interventionsstellen gekauften Öls vorzusehen.

In dem Bemühen um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Interventionsbestände sowie zu Kontrollzwecken sollte für jedes Olivenöllager

([1]) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
([2]) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

▼B

eine tägliche Bestandsbuchhaltung vorgeschrieben werden. Zu denselben Zwecken sind bestimmte Überprüfungen und Aufgaben vorzusehen, welche die Mitgliedstaaten vorzunehmen bzw. zu erfüllen haben.

Zu dem Bemühen um Klarheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 der Kommission [1] aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M4

Artikel 1

Die Intervention aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist auf Olivenöl der in Nummer 1 des Anhangs zur vorgenannten Verordnung angegebenen Art beschränkt. Dies gilt nicht für Olivenöl, dessen Gehalt an Wasser und Fremdbestandteilen höher als 1 v. H. ist.

Bei naturreinem Lampantöl ist diese Intervention auf Öl beschränkt, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, ►M11 nicht mehr als 6 v. H. ◄ beträgt.

▼B

Artikel 2

▼M8

(1) Das in Artikel 1 genannte, aus der Gemeinschaft stammende Olivenöl kann der Interventionsstelle angeboten werden:

— von jeder natürlichen oder juristischen Person, die sich als Erstbesitzer des erzeugten Olivenöls ausweist, oder

— von den Erzeugerorganisationen und ihren anerkannten Vereinigungen gemäß Verordnung Nr. 136/66/EWG, die auf Rechnung ihrer Mitglieder handeln.

Ein Angebot ist nur gültig, wenn der Antragsteller nachweist, daß das betreffende Öl in der Gemeinschaft erzeugt wurde.

▼B

(2) Der Gemeinschaftsursprung des zur Intervention angebotenen Öls sowie die Eigenschaft des Bieters als Erstbesitzer des Öls werden insbesondere auf der Grundlage der Bestandsbuchführung der Ölmühlen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission [2], ►M4 ——————— ◄ bescheinigt.

▼M7

(3) Jede angebotene Partie umfaßt mindestens 20 Tonnen Olivenöl. In Griechenland und in Portugal betrifft jedoch jede angebotene Partie ►M13 ——————— ◄ mindestens eine der folgenden Mengen:

— 500 kg, wenn es sich bei dem angebotenen Olivenöl um die in Nummer 1 Buchstaben a) und b) im Anhang zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Qualitäten handelt;

— 1 000 kg, wenn es sich bei dem angebotenen Olivenöl um die in Nummer 1 Buchstabe c) desselben Anhangs genannte Qualität handelt;

— 2 000 kg, wenn es sich bei dem angebotenen Olivenöl um die in Nummer 1 Buchstabe d) desselben Anhangs genannte Qualität handelt oder wenn die angebotene Partie in zwei oder mehrere Teile mit den in Absatz 1 desselben Anhangs genannten Qualitäten aufgeteilt ist.

---

[1] ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 23.
[2] ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

▼M7

(4) Vorbehaltlich Artikel 1 wird das Angebot nur angenommen, wenn die Interventionsstelle:

▼M12

a) mit Hilfe der in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 angeführten Methoden festgestellt hat, daß das angebotene naturreine Olivenöl mindestens die physikalisch-chemischen Merkmale des entsprechenden Olivenöls gemäß Anhang I derselben Verordnung aufweist;

▼M7

►M12 b) ◄ überprüft hat, daß das angebotene Olivenöl nicht mehr Radioaktivität, als nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig, aufweist. Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten seit dem Unfall von Tschernobyl die mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 des Rates [1] festgesetzten Sätze. Auf radioaktive Verseuchung des Erzeugnisses wird nur untersucht erstens, wenn es die Lage erfordert und, zweitens, im erforderlichen Zeitraum. Dauer und Tragweite der Kontrollmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmt.

▼M13

▼M6

▼B

Die Analysen im Sinne des ersten Unterabsatzes und des Artikels 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz müssen von Laboratorien durchgeführt werden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen so wird von den Interventionsstellen und, falls die Interventionsstelle Einlagerungsstellen mit der Intervention beauftragt, von den Einlagerungsstellen unabhängig sind.

(5) Bei naturreinem Olivenöl außer Lampantöl kann das Angebot nur angenommen werden, wenn die Interventionsstelle festgestellt hat, daß die organoleptischen Merkmale den im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten Merkmalen entsprechen. Diese Nachprüfung muß durch ein von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenes Institut erfolgen, das von den Interventionsstellen und, falls die Interventionsstelle Einlagerungsstellen mit der Intervention beauftragt, von den Einlagerungsstellen unabhängig ist.

Hat ein Mitgliedstaat ein solches Institut nicht zugelassen, so kann die Kommission beschließen, die Zuschläge für naturreines Olivenöl in dem betreffenden Mitgliedstaat auszusetzen.

(6) Stellt die Interventionsstelle fest, daß das zur Intervention angebotene Öl nicht der Güteklasse entspricht, in der es angeboten wird, so kann das betreffende Angebot zurückgezogen werden.

In diesem Fall gehen die etwaigen Kosten für die Einlagerung, Lagerung und Auslagerung des angebotenen Öls zu Lasten des Bieters.

Artikel 3

▼M10

(1) Der in Ecu festgesetzte Ankaufspreis ist der, der am Tag der Angebotseinreichung unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zu- und Abschläge gilt, gegebenenfalls für eine Lieferung frei Lager, nicht abgeladen, gemäß Artikel 5 angepaßt.

Es ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs anzuwenden, der am Übernahmetag gilt.

▼M7

(2) Der Ankaufspreis wird durch Bereinigung des Interventionspreises um die im Anhang angeführten Zu- und Abschläge angepaßt.

Die für natives Olivenöl außer Lampantöl vorgesehene Anpassung ist nur zulässig, wenn bezüglich des betreffenden Olivenöls festgestellt

---

[1] ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 14.

▼M7

wurde, daß seine Merkmale den in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) beschriebenen Merkmalen entsprechen.

Was das native Olivenöl mit Ausnahme des Lampantöls angeht, so werden dessen organoleptische Eigenschaften mit der im Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 beschriebenen Methode geprüft. Diese Analyse ist vor den in Artikel 2 Absatz 4 vorgesehenen Analysen durchzuführen.

▼B

(3) Die Bezahlung erfolgt für die gelieferte Ölmenge nach Abzug des Gewichtsanteils an Wasser und an Fremdbestandteilen, sofern er bei naturreinem Olivenöl 0,2 v. H. ►M4 ——— ◄ überschreitet.

▼M10

(4) Das von der Interventionsstelle angekaufte Olivenöl wird in einer Frist bezahlt, die am 31. Tag bzw. 40. Tag nach seiner Übernahme durch die Interventionsstelle beginnt bzw. endet.

▼M11

Für die Bezahlung des zur Intervention angebotenen naturreinen Olivenöls außer Lampantöl läuft die Frist am 80. Tag ab.

▼B

Artikel 4

(1) Jedes Verkaufsangebot zur Intervention ist bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich das Öl befindet, schriftlich anzugeben.

(2) Die Interventionsstelle nimmt das Angebot unverzüglich an und legt dabei alle erforderlichen Bedingungen für die Übernahme fest.

▼M10

(3) Der Übernahmetag ist der Tag, an dem mit der Lieferung des Olivenöls begonnen wird. Die zur Intervention angebotene Menge ist vor dem 46. Tag nach dem Tag der in Absatz 1 genannten Angebotseinreichung zu liefern.

▼B

Artikel 5

(1) Im Angebot nennt der Bieter den Interventionsort, an den er das Öl liefern möchte, sowie den Ort, an dem das Öl zum Zeitpunkt des Angebots lagert.

(2) Die Interventionsstelle bestimmt den Ort der Übernahme des Öls.

Erfolgt die Lieferung des Öls auf Verlangen der Interventionsstelle

— an einen anderen als den im Angebot bezeichneten Interventionsort, so werden bei der Bezahlung des Öls die etwaigen Mehrkosten des Verkäufers für die Beförderung des Öls berücksichtigt,

— an einen anderen Ort als einen Interventionsort, so werden bei der Bezahlung des Öls die etwaigen Mehr- oder Minderkosten des Verkäufers für die Beförderung des Öls berücksichtigt.

(3) Die Interventionsstelle bestimmt für das Öl einen anderen Lieferort als den vom Bieter angegebenen Interventionsort, wenn dieser Interventionsort zum Zeitpunkt der Transaktion keine für das Erzeugnis ausreichende Lagerkapazität oder keine ausreichende Garantie für eine einwandfreie Aufbewahrung der Interventionserzeugnisse bietet.

Als Lieferort ist von der Interventionsstelle unter den Orten, die die Voraussetzungen für die Lagerkapazität und die einwandreie Aufbewahrung erfüllen, derjenige zu bestimmen, an dem die Kosten, die sich aus den Lager- und den erhöhten Beförderungskosten ergeben, am niedrigsten sind.

▼B

Artikel 6

Im Sinne dieser Verordnung sind:

— Lager: ein Lageraum, (SIC! Lagerraum) der so ausgebaut ist, daß mehrere Partien Olivenöl aufgenommen und gelagert werden können, und der er eine operationelle Einheit eines Interventionsortes bildet;

— Partie: eine Menge Olivenöl derselben Güteklasse, die von derselben natürlichen oder juristischen Person zur Intervention angeboten wird und sich in einem Behältnis befindet;

— Lagerpartie: eine Menge Olivenöl, die aus einer oder mehreren Partien derselben Güteklasse besteht, und im Hinblick auf Lagerung und Verkauf zusammengestellt worden ist.

Artikel 7

(1) Jedes Lager, in dem zur Intervention bestimmtes Olivenöl gelagert ist, muß über eine Struktur, Kapazität und Einrichtung verfügen, die es ermöglichen, die Übernahme, den Ankauf, die Lagerung, die innerbetriebliche Beförderung und den Verkauf des Öls ordnungsgemäß durchzuführen.

Jedes zur Lagerung von Olivenöl bestimmtes Behältnis muß innen so ausgekleidet sein, daß die ordnungsgemäße Aufbewahrung des dort gelagerten Öls gewährleistet ist. Diese Behältnisse müssen vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein.

(2) Öle und Fette mit Ausnahme von denen, die aus Oliven gewonnen werden, dürfen nicht in Lager für zur Intervention bestimmtes Olivenöl verbracht oder dort gelagert werden.

Das zur Intervention bestimmte Olivenöl muß von anderem Olivenöl getrennt gelagert werden. Es darf nicht in Lagern gelagert werden, die sich auf dem Gelände der Betriebe für die Raffination von Olivenöl oder der Tresteröl gewinnenden Betriebe befinden.

(3) Für jedes Lager von zur Intervention bestimmtem Olivenöl führt die Interventions- oder Einlagerungsstelle im Lager eine tägliche Bestandsbuchhaltung, die mindestens folgende Angaben umfaßt:

a) Menge, Güteklasse, Lagerungsstelle und Besitzer einer jeden Partie des zur Intervention angebotenen Olivenöls, sowie eine Abschrift des Lieferscheins oder der Lieferbescheinigung;

b) für jede gekaufte Partie die Ankaufsrechnung, sobald sie vorliegt, sowie eine Abschrift der Analysebescheinigung;

c) für jede Lagerpartie, die zusammengestellt wurde oder wird, die Güteklasse, die Menge und die Lagerungsstelle mit Angabe der unter Buchstabe b) aufgeführten Partien sowie der etwaigen Herabstufungen dieser Partie;

d) die Umlagerungen des Öls und der Rückstände innerhalb des Lagers;

e) für jede ausgelagerte Partie eine Abschrift des Auslagerungsscheins und der Verkaufsrechnung, sobald sie vorliegt, sowie gegebenenfalls eine Abschrift der Analysebescheinigung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission [1];

f) Menge und Lagerstelle jeder zusammengestellten Lagerpartie von Ölrückständen.

Falls in einem Interventionslager auch Olivenöl gelagert wird, das nicht Gegenstand der Intervention ist, wird dort für letzteres Öl eine getrennte Bestandsbuchhaltung geführt.

Artikel 8

(1) Aus den gekauften Ölpartien werden Lagerpartien gebildet. Die Lagerpartien müssen, insbesondere bei unmittelbar zu Ernährungszwecken geeignetem Öl, so zusammengestellt werden, daß die

[1] ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

▼B

wichtigsten Beurteilungsmerkmale der ursprünglichen Partien erhalten bleiben.

▼M13

▼M6

(2) Jede Lagerpartie muß, außer wenn ein Mangel an Olivenöl besteht, mehr als mindestens 20 Tonnen umfassen.

▼B

(3) Sogleich nach der Bildung einer Lagerpartie werden drei für die Partie repräsentative Stichproben von 250 g Olivenöl versiegelt und bei der Interventionsstelle hinterlegt, um die Identifizierung einer jeden Partie zu ermöglichen.

(4) Um die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Öls zu gewährleisten, muß jede Lagerpartie in den ersten sechs Monaten der Lagerung mindestens dreimal umgefüllt, oder, bei nicht zu Ernährungszwecken bestimmtem Öl, dreimal abgefüllt werden.

(5) Die zu Interventionszwecken bestimmten Olivenölpartien müssen, in dem Lager, indem die Übernahme erfolgt ist, gelagert bleiben. Sie dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Genehmigung der Interventionsstelle in ein anderes Lager verbracht werden.

Artikel 9

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig in jedem Interventionsort und jedem Lager

— die Maßnahmen betreffend den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf des Öls,

— den Zustand der Bestände,

— die Führung der Bestandsbuchhaltung,

— die qualitative Entwicklung des die Lagerpartien ausmachenden Öls.

(2) Beauftragt die Interventionsstelle Einlagerungsstellen mit den Interventionsmaßnahmen, so überprüfen diese die Übereinstimmung zwischen dem eingelagerten Öl und den Stichproben gemäß Artikel 8 Absatz 3 durch die Entnahme weiterer Stichproben.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten nehmen zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Analyse aller Partien Speiseöl vor. Die Ergebnisse dieser Analyse werden der Kommission spätestens am 31. Januar eines jeden Wirtschaftsjahres übermittelt.

Die Kommission nimmt nach Prüfung dieser Ergebnisse gegebenenfalls eine Herabstufung des Öls vor, das die Merkmale der Güteklasse, unter der es in den Interventionsbeständen aufgeführt ist, nicht mehr besitzt, und teilt die Herabstufung den Mitgliedstaaten mit.

(4) Außer den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 treffen die Mitgliedsaaten (SIC! Mitgliedstaaten) alle geeigneten Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Olivenöls zu gewährleisten, das Gegenstand der Intervention ist.

Artikel 10

Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates [1], können Bedienstete der Kommission zur Koordinierung bestimmter Tätigkeiten und zur Gewährleistung einer besseren Verwaltung der Interventionsbestände an

— den Arbeiten der Institute und Laboratorien, die mit den Analysen und Prüfungen gemäß den Artikeln 2 und 3 beauftragt sind

— der Überprüfung der Lagerbedingungen gemäß Artikel 9

teilnehmen.

---

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

▼B

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 wird aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Artikel 2 Absatz 4 dritter Unterabsatz gelten jedoch ab 1. November 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M11**

ANHANG

(in Ecu/100 kg)

Bezeichnung und Qualität gemäß dem Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG (der Säuregehalt entspricht dem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 g Öl)	Zuschlag	Abschlag
Naturreines Olivenöl, extra	10,00	—
Naturreines Olivenöl, fein	4,00	—
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Lampantöl, 1º	—	9
Andere Lampantöle mit einem Säuregehalt von höchstens 6º		Erhöhung des Abschlags um 0,32 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr